



# Allgemeine Ausstellungsbedingungen

## “Shopperei in der Tänzerei – 7.11.2026



1. Die Veranstaltung wird durchgeführt von der VAZ Media GmbH, Schleppe Platz 5, 9020 Klagenfurt, in Kooperation mit dem FEMclub Kärnten.
2. Mit Unterzeichnung der Anmeldung verpflichtet sich die Ausstellerin bzw. der Aussteller zur verbindlichen Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung und zur Bezahlung der vereinbarten Standgebühr in Höhe von 66 Euro netto bis zum jeweiligen Fälligkeitsdatum, sofern die Anmeldung vom Veranstalter angenommen wurde. Darüber hinaus unterwerfen sich die Ausstellerin bzw. der Aussteller sowie deren Beauftragte den Ausstellerbedingungen, den behördlichen Vorschriften und der Hausordnung. Mündliche Abmachungen bestehen nicht.
3. **Ausstellungsorte und Ausstellungszeiten**  
Die Veranstaltung findet in der Tänzerei, Schleppeplatz 5, 9020 Klagenfurt, am Samstag, den 7. November 2026, in der Zeit von 9:30 bis 17:00 Uhr statt.
4. **Gültigkeit der Anmeldung:**  
Von Seiten der Veranstalter werden Anmeldungen erst nach erfolgter schriftlicher Bestätigung durch den FEMclub Kärnten per E-Mail oder mit Eingang der Rechnung beim Aussteller gültig. Die Veranstalter sind berechtigt, Anmeldungen ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen.
5. Konkurrenz-Ausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.
6. Im Falle einer Rücktrittserklärung durch den Aussteller bzw. die Ausstellerin ist die volle Standgebühr zu bezahlen. Die Rücktrittserklärung hat schriftlich und per E-Mail an [network@femclub.at](mailto:network@femclub.at) bis spätestens 01.03.2026 zu erfolgen. Bei einer verspäteten Rücktrittserklärung oder falls der Aussteller bzw. die Ausstellerin den Standplatz ohne vorherige Rücktrittserklärung nicht in Anspruch nimmt, ist zusätzlich eine Pönale in Höhe von 100 % der Standmiete zu entrichten.
7. Kann die Veranstaltung aus beliebigen Gründen nicht wie geplant durchgeführt werden, sind die Veranstalter berechtigt, die Veranstaltung abzusagen oder die Ausstellungsdauer zu verkürzen. In diesem Fall hat der Aussteller bzw. die Ausstellerin keinen Anspruch auf Rückzahlung der Standgebühr oder auf Schadensersatz, es sei denn, den Veranstaltern oder ihren Erfüllungsgehilfen ist vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln vorwerfbar.
8. Die Standzuweisungen erfolgen durch die Veranstalter. Der Aussteller bzw. die Ausstellerin ist ohne Genehmigung nicht berechtigt, seine oder ihre Standfläche ganz oder teilweise an Dritte zu überlassen, zu tauschen oder Aufträge für nicht gemeldete Firmen anzunehmen.
9. Der Aussteller bzw. die Ausstellerin ist verpflichtet, seinen bzw. ihren Stand während der gesamten Ausstellungszeit mit den auf der Anmeldung angegebenen Waren zu belegen und den Stand während der Öffnungszeiten geöffnet und mit sachkundigem Personal besetzt zu halten. Es dürfen nur die auf der Anmeldung vermerkten Gegenstände bzw. Produkte ausgestellt werden. Im Zuge der Anmeldung müssen auf Verlangen der Veranstalter mindestens zwei Produktfotos sowie ein Standfoto zur Verfügung gestellt werden.
10. Der Verkauf von Speisen, Getränken, Erfrischungen und Genussmitteln jeglicher Art ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Veranstalter nicht gestattet. Ausgenommen von dieser Regelung sind Aussteller bzw. Ausstellerinnen, deren angemeldete Produkte ausdrücklich Speisen oder Getränke umfassen und denen hierfür ein entsprechender Standplatz zugesichert wurde.
11. Der Verkaufsstand des Ausstellers bzw. der Ausstellerin soll ein ordentliches und an die Veranstaltung angepasstes Erscheinungsbild vermitteln, das zur Stimmung und zum Charakter der Veranstaltung passt. Dabei steht nicht nur der Verkauf der Produkte im Vordergrund, sondern auch das Netzwerken, die Sichtbarkeit und das Vernetzen mit anderen Besucher:innen und Aussteller:innen.
12. Die Standaufbauzeiten für die Veranstaltung sind von 6:00 bis 8:00 Uhr morgens anberaumt. Der Aufbau muss bis 8:00 Uhr abgeschlossen sein. Anschließend findet von 8:00 bis 8:30 Uhr die offizielle Eröffnung sowie ein Aussteller:innen-Frühstück statt. Der Aussteller bzw. die Ausstellerin verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass eine Belieferung der Stände bis 8:00 Uhr abgeschlossen ist und eine weitere Belieferung erst nach Ende der Veranstaltung ab 18:00 Uhr erfolgt.
13. Der Abbau des Standes darf erst nach Ausstellungsende um 18:00 Uhr begonnen werden. Ein vorzeitiger Abbau ist nicht gestattet und wird mit einer Pönale in Höhe von 100 % der Standmiete belegt. Bei Nicht-Einhaltung der Räumungsfrist trägt der Aussteller bzw. die Ausstellerin zusätzlich die Kosten für Abtransport oder Lagerung des Standmaterials.
14. Jeder Aussteller bzw. jede Ausstellerin ist verpflichtet, seinen bzw. ihren Standplatz sowie den Umkreis rund um den Verkaufsstand sauber zu halten. Der Müll ist selbstständig zu entsorgen. Nach Beendigung der Veranstaltung ist der Standplatz in sauberem und geräumtem Zustand zu verlassen. Zur Sicherstellung wird vor Ort ein Pfand in Höhe von 20 Euro für die Standplatzsauberkeit erhoben. Dieses Pfand wird nach Kontrolle des Standplatzes wieder an den Aussteller bzw. die Ausstellerin zurückgegeben. Notwendige Ersatzreinigungen durch die Veranstalter gehen auf Kosten des Ausstellers bzw. der Ausstellerin.
15. Die Veranstalter üben auf dem gesamten Ausstellungsgelände das Hausrecht aus und sind berechtigt, bei Verstößen einzuschreiten. Die Kosten für erforderliche Maßnahmen trägt der Aussteller bzw. die Ausstellerin. Die Veranstalter sind zudem berechtigt, vor und während der Veranstaltung einzelne Artikel auszuschließen oder bei groben Verstößen einen Aussteller bzw. eine Ausstellerin von der Veranstaltung auszuschließen.
16. Der Aussteller bzw. die Ausstellerin ist dafür verantwortlich, dass alle für den Stand und die Tätigkeit der Beauftragten erforderlichen Genehmigungen (z. B. Gewerbeberechtigung) vorliegen. Zudem hat der Aussteller bzw. die Ausstellerin sicherzustellen, dass alle geltenden gewerblichen, wettbewerbsrechtlichen, gesundheitspolizeilichen, feuerpolizeilichen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden. Mit der Anmeldung erklärt der Aussteller bzw. die Ausstellerin, im Besitz der erforderlichen Gewerbeberechtigung zu sein.
17. Für nicht erfüllte Verpflichtungen und die daraus entstehenden Kosten steht den Veranstaltern ein Vermieterpfandrecht an den vom Aussteller bzw. der Ausstellerin eingebrachten Gegenständen zu. Die Veranstalter haften nicht für unverschuldete Beschädigungen oder Verluste des Pfandguts. Nach schriftlicher Ankündigung können die Veranstalter das Pfandgut freihändig verkaufen, sofern die Gegenstände Eigentum des Ausstellers bzw. der Ausstellerin sind oder dieser unbeschränkt darüber verfügen kann. Das Pfandrecht gilt auch für die Waren von Vertragsfirmen des Ausstellers bzw. der Ausstellerin. Entstandene Schäden durch den Aussteller bzw. die Ausstellerin können von der VAZ Medien GmbH in Rechnung gestellt werden.
18. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller bzw. die Ausstellerin selbst verantwortlich.
19. Die Veranstalter übernehmen keine Haftung für Schäden, Verluste oder Entwendungen am Stand oder am Ausstellungsgut. Schadensersatzforderungen gegenüber den Veranstaltern sind ausgeschlossen. Für den Abschluss entsprechender Versicherungen ist der Aussteller bzw. die Ausstellerin selbst verantwortlich.
20. Für Personen- und Sachschäden, die durch den Aussteller bzw. die Ausstellerin, deren Beauftragte oder den Betrieb verursacht werden, haftet der Aussteller bzw. die Ausstellerin vollumfänglich. Der Aussteller bzw. die Ausstellerin ist verpflichtet, hierfür eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.
21. Eventuell von Behörden geforderte Steuern und Abgaben sind vom Aussteller bzw. der Ausstellerin selbstständig zu entrichten.
22. Zum Zwecke der automatischen Bearbeitung werden die vom Aussteller bzw. der Ausstellerin angegebenen Daten gespeichert. Gegebenenfalls können diese Daten zur Vertragsvollziehung an Dritte weitergegeben werden.
23. Für das Vertragsverhältnis gilt österreichisches Recht. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist Klagenfurt. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der VAZ Media GmbH, Schleppe Platz 5, 9020 Klagenfurt, Österreich.
24. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine gültige Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommt. Dasselbe gilt, wenn eine Vertragslücke besteht.